

oder nicht schwer zu sündigen, so können sie gültig absolvirt werden, wenn sie über die übrigen Sünden, oder falls sie nur lässliche Sünden gebeichtet haben, über eine oder die andere derselben aufrichtige Reue haben mit dem festen Vorsatze der Besserung. (Müller Lib. III. §. 117 n. y.) Was aber diesen Vorsatz betrifft, so müssen sie in Betreff des Kirchenbesuches versprechen, in Zukunft die hl. Messe an Sonn- und Festtagen zu hören, so gut es angeht, und die (im 1. Punkte bezeichneten) Mittel anzuwenden, um sich die Anhörung der hl. Messe zu ermöglichen: *qui obligatus est ad finem, etiam obligatus est ad media ordinaria*. Wollen sie dies nicht versprechen, so können sie nicht absolvirt werden, weil dieses Kirchengebot unter einer schweren Sünde verpflichtet, und der Vorsatz der Besserung alle schweren Sünden ausschließen muß. Versprechen sie es, so können sie und sollen sie wohl auch absolvirt werden, selbst wenn zu befürchten stünde, daß sie später gegen den jetzt gefaßten Vorsatz handeln werden: *propositum respicit voluntatem praesentem, quae licet seria sit, postea tamen mutari potest*. (Müller Lib. III. §. 117. n. 3.)

St. Bölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VH. (*Casus consecrationis*.) 1. Ein Priester läßt den vollen Speisefelsch, den er vielleicht selbst zum Altare gebracht oder durch den Messner dahin hat bringen lassen, aus Vergeßlichkeit außerhalb des Corporales stehen und denkt auch bei der Wandlung nicht mehr an denselben. Sind die darin befindlichen Partikeln consecrirt? Einige wollen die Frage bejahen, obwohl sie die Consecration für unerlaubt halten; die weitaus wahrscheinlichere und allgemeinere Meinung dagegen lautet negativ, d. h. die Partikeln seien nicht gültig, also überhaupt nicht consecrirt. Denn die anfänglich ohne Zweifel vorhandene Intention, zu consecriren, schließt die Absicht ein, auf solche Art zu consecriren, wie man es zu thun sub gravi verpflichtet ist, nämlich das Ciborium über den Altarstein auf das Corporale zu setzen.

Durch Unterlassung des Letzteren scheint aber die ursprüngliche Intention zurückgezogen worden zu sein; mindestens steht — so lange nicht das Gegentheil gewiß ist — die Vermuthung dagegen, daß der Priester auf jene verpönte Art habe consecriren und dadurch schwer sündigen wollen. Diese Partikeln dürfen daher in praxi nicht zur Communion des Volkes verwendet, sondern müssen entweder in einer anderen Messe sub conditione consecrirt oder, falls sie wenige sind, vom Priester nach der purificatio calicis, aber noch vor der ablutio digitorum sumirt werden.¹⁾ 2. Ein Priester stellt zwar den vollen Speisefelch auf das Corporale, unterläßt es aber, denselben vor der Opferung und Wandlung zu öffnen, sei es aus Vergeßlichkeit, Nachlässigkeit oder Unwissenheit. Sind die Partikeln consecrirt? Ohne Zweifel sind sie gültig consecrirt, weil der Priester im Augenblicke, wo er das Ciborium auf das Corporale setzte, gewiß die Intention hatte, die Partikeln zu offeriren und zu consecriren, und diese Intention noch virtuell vorhanden ist. Denn der Kraft nach (virtute) dauert eine Intention so lange fort, als die Handlung, bei der und in Bezug auf welche sie gemacht worden ist; diese Handlung ist in unserem Falle das Segnen des Speisefelches auf das Corporale. Aber unerlaubt, d. h. gegen die Rubriken handelte der Priester, weil diese das Abdecken des Kelches bei der Opferung und Wandlung vorschreiben, und schuld bare Vergeßlichkeit, Nachlässigkeit oder Unwissenheit in Dingen, die man wissen soll, zählen von Sünde nicht los.²⁾ 3. Ein Mefner bringt Partikeln zum Consecriren erst nach dem Orate fratres auf den Altar. Darf sie der Priester noch annehmen? In der Regel sollen die zu consecrirenden Partikeln schon beim Beginne der Messe oder längstens nach dem Evangelium sich auf dem

¹⁾ Müller: Th. mor. L. III. §. 92. Wenn daselbst nach dem Vorgange des hl. Alphons (l. 6. n. 217) gesagt wird, has particulas esse sumendas post ablationem, sed ante purificationem, so ist nach der älteren Terminologie unter ablutio unsere purificatio calicis, und unter purificatio die ablutio secunda oder digitorum gemeint. — ²⁾ Benedict. XIV. De ss. Missae Sacrif. L. III. c. 18. n. 2.

Altare befinden. Liegt aber ein gesetzlicher Grund oder eine gewichtige Ursache vor, z. B. es könnte sonst eine große Anzahl von Gläubigen nicht communicirt werden, so darf der Priester die Partikeln auch nach dem *Orate fratres*, ja selbst beim Beginne der Präfation annehmen; nur muß er selbe noch mindestens mentaliter offeriren, um sie bei der Wandlung mitconsecriren zu dürfen.¹⁾ Eine Annahme nach Beginn des Canon ist nicht mehr gestattet; wäre also erst jetzt in Erfahrung gebracht worden, daß keine Partikel zur Krankenprovisur vorhanden sei, so könnte ein kleiner Theil der Meßhostie für diesen Zweck reservirt werden.²⁾ 4. Ein Priester legt für 10 Personen, die communiciren wollen, Partikeln zum Consecriren auf das Corporale, und findet bei der Communion, es seien elf Partikeln vorhanden. Sind sie consecrirt? Ohne Zweifel, sobald der Priester die Intention hatte, alle auf dem Corporale befindlichen Hostien zu consecriren, wenn er auch irrthümlich nur zehn vor sich zu haben vermeinte. Und diese determinirte Intention, sagen die Meßrubriken, soll er jederzeit haben. Es wäre hingegen keine Partikel consecrirt, wenn er ausschließlich zehn hätte consecriren wollen, ohne dieselben von der elften oder den übrigen ausgeschieden zu haben. Denn die Intention bleibt dann indeterminirt, und die Consecration ist in Folge dessen ungiltig. — Ähnlich ist der Fall, wenn eine Partikel an einer andern klebt und dieser Umstand erst beim Brechen der Hostie oder bei der Laiencommunion entdeckt wird. Hatte nämlich der Priester eine Intention, die er nicht haben sollte, i. e. nur zu consecriren, was er vor sich sieht, so ist nur die eine, für ihn sichtbare Partikel consecrirt worden. Er muß also allezeit intendiren, alles zu consecriren, was er vor sich liegen oder in Händen hat.³⁾ 5. Ein Pfarrer, der einzige Geistliche des Ortes, consecrirt am Samstag kleine Partikeln für den folgenden Tag, erinnert sich aber erst nach der Wandlung, daß er auch eine große Partikel für

¹⁾ Müller, l. c. — ²⁾ De Missae Sacrif. L. III. c. 18. n. 5. —

³⁾ Idem. L. III. c. 18. n. 7.

die Monstranze hätte consecriren sollen. Die bisherige hatte er bereits gestern oder früher sumirt. Was ist zu thun? Er kann entweder beim sonntäglichen Amte das heiligste Sacrament in eiborio concluso aussetzen¹⁾, oder um alles Aufsehen beim Volke zu meiden, in der samstägliehen Messe eine der dabei consecrirten kleinen Partikeln sumiren und die größere für die Monstranze bewahren. Gefehlt und schwer sündhaft wäre es aber, in unserem Falle statt der großen Hostie eine der kleineren und schon in einer **anderen** Messe consecrirten Partikeln zu gebrauchen; der Priester muß ja von seinem Opfer nehmen, und würde sonst das Opfer selbst unvollendet bleiben.²⁾

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

VIII. (Das Aufschreiben der Sünden zum Behufe der Beicht.) Soll man es anrathen oder gar fordern? Hierauf läßt sich Folgendes sagen: 1. Eine derartige Gedächtnißunterstützung kann nie zur Pflicht gemacht werden, weil weder ein göttliches noch kirchliches Gesetz sie befiehlt, und weil Niemand gehalten ist, zum Zwecke der Vollständigkeit der Beicht ein außerordentliches Mittel zu gebrauchen.³⁾ Das unverschuldete Vergessen von Sünden macht auch die Beicht nicht ungiltig, und dem Pönitenten obliegt nur die Pflicht, die vergessenen schweren Sünden in der nächsten Beicht nachzutragen, welche aber, wenn sie aus freiem Antriebe abgelegt und nicht schon durch das 4. Kirchengebot urgirt wird, weder sogleich noch so bald als möglich stattfinden muß. Müller sagt: Tunc debent peccata in confessione omissa seu oblita exponi, quando iterum fit confessio sive libera sive ex praecepto.⁴⁾ 2. Das Aufschreiben der Sünden ist im Allgemeinen nicht einmal anzurathen. Das Herablesen der Sünden aus einem Gedächtnißzettel pflegt den Affect einer heilsamen Beschämung

¹⁾ Müller, I. II. §. 70. — ²⁾ S. Alph. L. 6, n. 205. Benedict. XIV. I. III. c. 17. n. 8. — ³⁾ Cf. Müller, Th. mor. I. III. §. 121. — ⁴⁾ L. III. §. 122.